

## Wichtiger Hinweis zur Fälligkeit!

Sehr geehrte Beitragspflichtige, sehr geehrter Beitragspflichtiger,

wie allgemein bekannt ist, hat der Landkreis Aurich, aufgrund der aktuellen, gravierenden Einschränkungen durch das Coronavirus, Allgemeinverfügungen erlassen, die für viele Beitragspflichtige, die durch den Tourismus in der Stadt Norden wirtschaftliche Vorteile erzielen, zum Teil erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen.

Da zurzeit nicht absehbar ist, wie lange diese Einschränkungen andauern werden, hat sich die Stadt Norden dafür entschieden, bei der Festsetzung des **Tourismusbeitrages**, die Fälligkeiten bis auf Weiteres **bis zum 15.11.2020 hinauszuschieben**.

Sollten Sie am **Sepa-Lastschriftverfahren** teilnehmen, wird eine **Abbuchung** von Ihrem Konto **erst zur Fälligkeit am 15.11.2020** vorgenommen. Sofern Sie den festgesetzten Tourismusbeitrag bereits **vor Fälligkeit** des beiliegenden Bescheides zahlen möchten, bitte ich um **Überweisung** des Betrages auf eines der genannten Bankkonten auf dem Veranlagungsbescheid.

Sofern Sie Fragen haben, bin ich selbstverständlich gerne bereit, diese in einem persönlichen Gespräch telefonisch unter 923-222 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Finanzen  
Bereich Steuern und Abgaben

**bitte wenden!**

## Wichtiger Hinweis zur Beitragserklärung 2020

Sehr geehrte Beitragspflichtige, sehr geehrter Beitragspflichtiger,

im Einzelfall können Umsätze im Jahr 2020 von Betrieben der unmittelbaren Vorteilsstufe (z.B. Gastronomie, Einzelhandel, Betriebe der Personenbeförderung, sonstige Dienstleister), die aufgrund der Corona-Pandemie nicht tourismusbedingt erzielt wurden, im Rahmen der Beitragserklärung 2020 geltend gemacht werden. Sie sind durch beweisgeeignete Unterlagen (z.B. monatliche Abrechnungen) zu belegen.

Ein Beispiel aus dem Einzelhandel:

Verbrauchermarkt in Norden - Jahresumsatz 2020:	8.000.000 €
abzüglich nicht tourismusbedingtem Umsatz, also Umsatz in der Zeit als kein Tourismus stattfand (hier: 19.03.2020 bis 10.05.2020)	- 900.000 €
= Tourismusbedingter zu berücksichtigender Umsatz	7.100.000 €.

Für Vermieter von Ferienwohnungen (Bettenvermieter), Hotels, Pensionen etc. und für Betriebe der mittelbaren Vorteilsstufe (z.B. Handwerksbetriebe) bestehen derartige Abzugsmöglichkeiten in der Regel nicht, weil die umsatzbasierte Abrechnung des Tourismusbeitrages die tatsächlichen, ggf. verminderten Umsätze berücksichtigt.

Sofern Sie Fragen haben, bin ich gerne bereit, diese in einem persönlichen Gespräch telefonisch unter 923-222 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Finanzen  
Bereich Steuern und Abgaben